

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Erstattung eines Berichts des Sächsischen Datenschutzbeauftragten zur Nutzung der Anti-Terror-Datei und der Rechtsextremismusdatei**

Der Landtag möge beschließen:

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte wird gem. § 30 Abs. 3 S. 1 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) ersucht, dem Landtag einen besonderen Bericht zur turnusmäßigen Kontrolle der Durchführung des Datenschutzes nach § 10 Abs. 1 S.2 i.V.m. Abs. 2 Antiterrordateigesetz (ATDG) sowie § 11 Abs. 1 S.2 i.V.m. Abs. 2 Rechtsextremismusdateigesetz (RED-G) bei jenen sächsischen Behörden zu erstatten, die Datensätze in die Datei eingeben. Der Bericht soll Auskunft über die Feststellungen der Prüfung und deren datenschutzrechtliche Bewertung unter Berücksichtigung folgender Punkte geben:

- Anzahl der erfassten Personen und Datensätze sowie konkreter Umfang der Datensätze (Kategorien gespeicherter Daten),
- Angaben, inwieweit und aus welchen Gründen (Kategorien) Personen seit wann erfasst sind,
- Anzahl und Herkunft der Zugriffe auf die gespeicherten Daten sächsischer Behörden,
- Nutzung gespeicherter Daten sächsischer Behörden zu welchen Zwecken sowie Anzahl und Gründe für Ersuchen welcher Behörden,
- durchgeführte Berichtigungen, Löschungen und Sperren von Daten sowie erteilte Auskünfte an Betroffene,

Dresden, den 1. April 2017

b.w.

i.V.



Volkmar Zschocke, MdL
und Fraktion

- festgestellte Datenschutzverstöße und Art der Behebung,
- Ergebnis der Zusammenarbeit mit der Bundesbeauftragten für Datenschutz.

Es soll zudem berichtet werden, welche Maßnahmen der Datenschutzbeauftragte getroffen oder gefordert hat und inwieweit die Staatsregierung daraufhin Maßnahmen veranlasst hat.

Begründung:

Der Antrag dient der Unterrichtung des Landtags über die turnusgemäß alle zwei Jahre durchzuführende Kontrolle der Einhaltung des Datenschutzes im ATDG und RED-G.

Auf Grundlage dieser Gesetze wurden zentrale gemeinsame Dateien (Datenbankgroßsysteme) zur Bekämpfung des Terrorismus und des Rechtsextremismus errichtet. Die teilnehmenden Behörden sind verpflichtet, dort die Daten zu speichern, die für die Bekämpfung der Phänomenbereiche relevant sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil zum Antiterrordateigesetz am 24. April 2013 (Az. 1 BvR 1215/07) große Teile des Antiterrordateigesetzes für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber aufgegeben, Änderungen vorzunehmen. Es beanstandete insbesondere, dass den Betroffenen praktisch kein Auskunftsrecht zustehe. Die aufsichtsrechtliche Kontrolle habe daher eine Kompensationsfunktion. Der regelmäßigen Durchführung von Kontrollen komme wegen des schwachen Individualrechtsschutzes eine besondere Bedeutung zu. Solche Kontrollen seien in angemessenen Abständen durchzuführen, deren Dauer ein gewisses Höchstmaß – etwa zwei Jahre – nicht überschreiten darf.

Mit der nach dem Urteil notwendig gewordenen Novellierung des ATDG und des RED-G im Jahr 2014, welches ähnlich verfassungswidrige Anteile wie das ATDG enthielt, wurde eine Kontrollpflicht für den Bundesdatenschutzbeauftragten und die Beauftragten der Länder verbindlich geregelt. Danach ist mindestens alle zwei Jahre die Durchführung des Datenschutzes zu kontrollieren.

In Sachsen betrifft diese Kontrolle die Behörden, die die datenschutzrechtliche Verantwortung für die – in die Dateien – eingegebenen Daten haben und die diese nutzen, also das Landeskriminalamt, das Landesamt für Verfassungsschutz und weitere zur Teilnahme per Rechtsverordnung berechnete Behörden.

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte hat die Nutzung der Anti-Terror-Datei zuletzt im Jahr 2014 kontrolliert und keine ersichtlichen Verstöße gegen den Datenschutz festgestellt. Inwieweit die Rechtsextremismus-Datei geprüft wurde, ist nicht bekannt. In der Anti-Terror-Datei sind laut Auskunft des Innenministeriums mit Stand Januar 2017 eine einstellige Personenzahl gespeichert, in der Rechtsextremismus-Datei eine hohe dreistellige Zahl.